1. Änderung zur Satzung der Stadt Friedrichstadt über die Erhebung von Marktstandsgeld

Aufgrund

des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetztes vom 22. November 2019 (BGBI. S. 1746) geändert worden ist.

des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz (§ 76) vom 04.01.2018 (GVOBI. S. 6)

der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.- Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz (Artikel 6) vom 13.11.2019 (GVOBI. S. 425)

wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.09.2020 folgende 1. Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 4 Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr beträgt

1.2.a auf den nachfolgenden Märkten / Volksfesten täglich

<u>Festtage</u>

1.2.a.1 für Imbissstände	pro Quadratmeter mindestens jedoch	8,00 € 50,00 €
1.2.a.2 für Getränkestände (mit Alkoholausschank)	pro Quadratmeter mindestens jedoch	5,00 € 235,00 €
1.2.a.3 für Getränkestände (ohne Alkoholausschank)	pro Quadratmeter mindestens jedoch	5,00 € 50,00 €
1.2.a.4 für alle übrigen Stände	pro Quadratmeter mindestens jedoch	2,50 € 20,00 €
Rosenträume :		
1.2.a.1 für Pflanzenhändler	pro Quadratmeter mindestens jedoch	6,00 € 100,00 €
1.2.a.2 für Verzehrstände aller Art	pro Quadratmeter mindestens jedoch	5,50 € 50,00 €
1.2.a.3 für alle übrigen Stände	pro Quadratmeter mindestens jedoch	5,00 € 30,00 €
Herbstzauber & Keramik-Tage:		
1.2.a.1 für Keramik- u. Pflanzenhändler	pro Quadratmeter mindestens jedoch	5,50 € 30,00 €
1.2.a.2 für Verzehrstände aller Art	pro Quadratmeter mindestens jedoch	5,50 € 50,00 €
1.2.a.3 für alle übrigen Stände	pro Quadratmeter mindestens jedoch	5,00 € 30,00 €

Grachtenweihnacht: 1.2.a.1 für Imbissstände	pro Quadratmeter mindestens jedoch	5,50 € 50,00 €
1.2.a.2 für reine Getränkestände	pro Quadratmeter mindestens jedoch	7,50 € 30,00 €
1.2.a.3 für alle übrigen Stände	pro Quadratmeter mindestens jedoch	5,00 € 20,00 €

Zusätzlich zu den Standgebühren pro Quadratmeter und Tag sind für die Märkte / Volksfeste nach 1.2.a Pauschalen für Wasser, Strom und Müllentsorgung zu entrichten. Dies ist der Anlage 1 zur Satzung der Stadt Friedrichstadt über die Erhebung von Marktstandgeld zu entnehmen, jene ist Bestandteil der Satzung.

1.2.b auf allen anderen Jahrmärkten täglich:

€
€
€
€

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Friedrichstadt über die Erhebung von Marktstandgeld:

	für Verzehrstände aller Art	für alle übrigen Stände
Müllentsorgungspauschale / Tag	20,00€	5,00€
Wasserkostenpauschale / Tag	20,00€	20,00 €
Pavillon 3 x 3 für Rosenträume u. Herbstzauber	10,00€	10,00 €
Weihnachthütten	25,00 €	25,00 €
Bierzeltgarnituren	7,50 €	7,50 €

	für Stände mit	für Stände mit	für Stände mit
	220 Volt-	16 Ampere-	32 Ampere-
	Anschluss	Anschluss	Anschluss
Stromkostenpauschale / Tag (außer Lampionfest u. allen anderen Jahrmärkten)	10,00 €	25,00 €	30,00 €

Die Abrechnung der Stromkosten für das Lampionfest und allen anderen Jahrmärkten nach 1.2.b erfolgt durch einen Drittanbieter.

2. Änderung zur Satzung der Stadt Friedrichstadt über die Erhebung von Marktstandsgeld

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. S. 202), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBI. S. 1174) geändert worden ist.

des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.- Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 153)

der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.- H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schl.- H. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 folgende 2. Änderung erlassen.

Artikel I

§ 4 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühr

- 1. Die Gebühr beträgt
- 1.1 auf Wochenmärkten täglich
- 1.1.1 für alle Verkaufsstände

pro Meter Frontlänge

1,26 €

Artikel II

§ 4 erhält folgenden Zusatz:

Bei den Gebührensätzen aus § 4 dieser Satzung handelt es sich um Nettobeträge. Die Gebühren werden zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben .

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum **05.01.2023** in Kraft.

Friedrichstadt, den 27.12.2022

Christiane Möller-v. Lübcke

- Siegel -

(Bürgermeisterin)